

**Amtsgericht München**

Az.: 111 C 30105/12



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 09.05.2014 gem. §§ 331a, 251a Abs. 2 ZPO nach Lage der Akten am 18.02.2014 folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 956,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche der Klägerin gegen den Beklagten wegen unberechtigter Verwertung des Musikalbums "██████████" der Künstlerin ██████████.

Die Klägerin ist Inhaberin ausschließlicher Verwertungsrechte des streitgegenständlichen Musikalbums gem. § 85 UrhG. Nach Auskunft der Providers T-Online gemäß Auskunfts- und Gestattungsbeschluss des LG Köln, Az 9 OH 643/09, war die IP-Adresse ██████████ am 07.05.2009 um 22:29:59 Uhr und um 22:32:34 Uhr dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet. Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 22.07.2009 forderte die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, sowie zur Zahlung von Schadensersatz und vorgerichtlicher Kostenerstattung auf. Auf Anl. K 4-1 wird ergänzend Bezug genommen. Der Beklagte gab daraufhin mit Schreiben seines anwaltlichen Vertreters am 30.07.2009 eine sog. modifizierte Unterlassungserklärung ab, Zahlungen leistete er nicht. Die Klägerin forderte die Beklagte mehrfach zur Zahlung auf, zuletzt mit Schreiben vom 24.05.2012 in Höhe von 450.- EUR Schadensersatz und 506.- EUR vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten mit Fristsetzung zum 31.05.2012.

Dem Beklagten hat die Klägerin keine Verwertungsrechte am streitgegenständlichen Musikalbum eingeräumt. Die Klägerin vergibt keine Lizenzen für Vervielfältigungen und Angebote ihrer Werke in Internettauschbörsen. Ausgehen von einem gemittelten Download-Verkaufspreis von 9,99 € in einem legalen Downloadbetrieb erhielt die Klägerin eine fiktive Lizenzgebühr für jedes abgerufene Werk in Höhe von mindestens 6,66 € netto.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte habe am 07.05.2009 zwischen 22:29:59 Uhr und 22:34:40 Uhr von einem Rechner, der mit der IP-Adresse ██████████ mit dem Internet verbunden war, das streitgegenständliche Musikalbum in einer bittorrent-Tauschbörse zum Download angeboten. Der Beklagte habe die streitgegenständlichen Rechtsverletzung begangen. Insbesondere, so nach Auffassung der Klägerin, habe der Beklagte, den eine tatsächliche Vermutung für seine Täterschaft treffe, diese Vermutung nicht widerlegen können. Der im Wege der Lizenzanalogie zu berechnende und im Übrigen durch das Gericht zu schätzende Schaden betrage mindestens 450,00 EUR. Im Hinblick auf die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei ein Gegenstandswert in Höhe von 10.000.- EUR und eine 1,0 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG angemessen.

Das Gericht hat am 18.04.2013 und 18.02.2014 Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Im Termin am 18.04.2013 hatte der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Mit Schreiben vom 18.02.2014, bei Gericht eingegangen am 18.02.2014 beantragte der Beklagtenvertreter, den Termin vom 18.02.2014 auf Grund einer akuten Wirbelsäulenverletzung aufzuheben, zudem kündigte er an, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und ein ärztliches Attest auf Verlangen vorzulegen. Mit Beschluss vom 18.02.2014 forderte das Gericht den Beklagtenvertreter auf, bis spätestens 24.02.2014 seine Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Daraufhin teilte der Beklagtenvertreter mit Schreiben vom 03.03.2014 mit, ein Attest nicht eingeholt zu haben, da die Praxis des behandelnden Arztes geschlossen gewesen sei. Er kündigte an, sich telefonisch mit dem Gericht in Verbindung zu setzen, eine telefonischer Kontakt erfolgte jedoch nicht. Mit Beschluss vom 18.03.2014 bestimmte das Gericht, gem. § 331a ZPO nach Lage der Akten zu entscheiden, bestimmte Verkündungstermin auf den 09.05.2014 und stellte

den Beschluss dem Beklagtenvertreter am 21.03.2014 zu.

**Die Klägerin beantragte, nach Lage der Akten zu entscheiden:**

**Die Beklagtenseite wird verurteilt,**

**1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 450,00 betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED], sowie**

**2. EUR 506,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED], zu bezahlen.**

Der Beklagte stellte im Termin vom 18.02.2014 keinen Antrag.

Der Beklagte trägt vor, die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Das Amtsgericht München sei örtlich nicht zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folge insbesondere nicht aus § 32 ZPO, da das jeweilige Delikt, nämlich das Herunterladen einer vom Rechtsverletzer auf der Tauschbörse angebotenen Datei an dem Ort begangen werde, an dem dieser seinen Wohnsitz habe. Zudem sei ein Anspruch auf Kostenerstattung jedenfalls wegen § 97a Abs. 2 UrhG a.F. auf 100.- EUR begrenzt. Diese Regelung finde auch auf Rechtsverletzungen in Verbindung mit einer Internettauchbörse Anwendung, zudem ergebe sich bereits aus dem Gesetzgebungsverfahren zu § 97a Abs. 3 n.F. UrhG eine Intention des Gesetzgebers zur Einschränkung der Kostenerstattungsansprüche.

Das Gericht hat Beweis erhoben und Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED] vom 18.12.2013. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird zudem Bezug genommen auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 18.04.2013 und 18.02.2014, die Schriftsätze und das wechselseitige Vorbringen der Parteien.

## Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG in Höhe von 450.- EUR wegen Verletzung ihrer Rechte an dem streitgegenständlichen Musikalbum aus § 85 Abs. 1 UrhG, insbesondere dem ausschließlichen Recht zum öffentlichen Zugänglichmachen, § 19a UrhG. Ferner kann sie von dem Beklagten nach §§ 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. Erstattung der Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung in Höhe von 506.- EUR verlangen.

### I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts München und des Landgerichts München I nach § 32 ZPO zuständig. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet,

sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden konnte. Insbesondere kommt es für § 19a UrhG nicht auf einen tatsächlichen Download des streitgegenständlichen Werkes, sondern allein auf dessen öffentliche Zugänglichmachung an. Ein solches Angebot wurde aber auch Tauschbörsennutzern in München potentiell zugänglich, dies ist für § 32 ZPO ausreichend. Die Regelung des § 104a UrhG steht der Zuständigkeit des AG München wegen § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nicht entgegen.

## II.

Das Gericht konnte gem. §333a, 251a Abs. 2 ZPO nach Lage der Akten am 18.02.2014 entscheiden. Der Beklagtenvertreter hat nicht glaubhaft gemacht, zum Termin vom 18.02.2014 ohne sein Verschulden ausgeblieben zu sein. Ein ärztliches Attest seiner vorgeblichen "Wirbelsäulenverletzung" hat er trotz Aufforderung durch das Gericht und seiner vorangegangenen Ankündigung nicht vorgelegt. Dabei kann er sich nicht darauf zurückziehen, dass sein behandelnder Arzt in Urlaub gewesen sei. Das Aufsuchen eines anderen Arztes wäre dem Beklagtenvertreter unschwer möglich gewesen, zumal er sich nach seinem Bekunden nach ärztlich behandeln lassen wollte. Die Entscheidung nach Lage der Akten zu entscheiden wurde dem Beklagten mit Beschluss vom 18.03.2014 rechtzeitig nach § 251a Abs. 2 ZPO mitgeteilt.

## III.

1.) Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass das Musikalbum "██████████" zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten über den Internetanschluss des Beklagten in einer bittorrent-Tauschbörse zum Download angeboten wurde. Aus den nachvollziehbaren und plausiblen Feststellungen des Sachverständigen ██████████ im Gutachten vom 18.12.2013 folgt, dass das streitgegenständliche Album am 07.05.2009 von 22:29:59 Uhr bis 22:34:40 Uhr von einem Internetanschluss mit der IP Adresse ██████████ in einer bittorrent Tauschbörse zum Download angeboten wurde. Durch Auswertung des von der Fa. Ipoque angefertigten Netzwerkmittschnitts konnte der Sachverständige das Anbieten einer Datei, die das streitgegenständliche Album enthält, für das Gericht anschaulich und plausibel nachvollziehen. Anhaltspunkte, die gegen eine Authentizität des dem Sachverständigen zur Verfügung gestellten Netzwerkmittschnitts sprechen, sind nicht vorgetragen und zudem auch nicht ersichtlich. Der Beklagte hat keinerlei Einwände gegen die gutachterlichen Feststellungen des Sachverständigen erhoben. Ausweislich der Auskunft des Providers T-Online war die genannte IP-Adresse zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Beklagten zugewiesen.

2.) Den Beklagten trifft dann nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 – Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - "Morpheus"). Dabei ist an den Sachvortrag bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalls. Diesen Anforderungen ist der Beklagte nicht nachgekommen. Vielmehr hat er die streitgegenständliche Rechtsverletzung nur pauschal bestritten. Trotz eines gerichtlichen Hinweises hat der Beklagte keinerlei Umstände genannt, die die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs begründen könnten.

3.) Der Beklagte hat die Klägerin in ihrem ausschließlichen Recht nach § 85 Abs. 1 UrhG, das

streitgegenständliche Musikalbum zu verbreiten, zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, verletzt. Die Klägerin hatte dem Beklagten keine entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt. Der Beklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich vorliegend bereits aus der Rechtsverletzung. Zudem ist jedenfalls von fahrlässigem Handeln auszugehen. An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Der, der Internetausgabörsen nutzt, muss über die Rechtmäßigkeit des Angebots des streitgegenständlichen Werkes kundig machen.

4.) Durch das Angebot des streitgegenständlichen Albums ist der Klägerin ein Schaden entstanden, den das Gericht auf 450,- EUR schätzt, § 287 ZPO. Es ist unstrittig geblieben, dass die Klägerin ausgehend von einem gemittelten Download-Verkaufspreis von 9,99 EUR in einem legalen Download eine fiktive Lizenzgebühr für jedes abgerufene Werk in Höhe von mindestens 6,66 EUR netto erhielt. Für das Gericht besteht eine ausreichende Schätzungsgrundlage im Sinne des § 287 ZPO. Die Klägerin kann bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, nach ständiger Rechtsprechung und nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG den Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnen. Bei der von der Klägerin gewählten Lizenzanalogie ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenznehmer gefordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Dies folgt der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Damit spielt es keine Rolle, in welchem Ausmaß und Umfang es tatsächlich zu einem Schaden gekommen ist. Das erkennende Gericht, das mit einer Vielzahl von gleichartigen Tauschbörsenverfahren befasst war und ist, besitzt hinreichend Sachkunde um zu beurteilen, dass ein Schadensersatz in Höhe von 450,- EUR für das streitgegenständliche Werk angemessen ist. Berücksichtigung finden muss dabei der Umstand, dass mit jedem Herunterladen eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Tauschbörse je eine weitere Downloadmöglichkeit geschaffen wird. Denn zwingend hätten ein vernünftiger Lizenzgeber und Lizenznehmer diese Möglichkeit der für den Rechteinhaber unwägbareren kostenlosen Weiterverbreitung ihrer Vereinbarung zu Grunde gelegt. Vernünftige Parteien eines derartigen Lizenzvertrages hätten dieses Risiko abgegolten.

5.) Die Klägerin kann vom Beklagten nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,- EUR verlangen. Die anwaltliche Abmahnung des Beklagten vom 22.07.2009 war berechtigt, sie erfolgte in Bezug auf das streitgegenständliche Werk und machte neben der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend. Der Klägerin sind dadurch Aufwendungen in Höhe von 506,- EUR entstanden. Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift § 97a Absatz 2 UrhG a.F. nicht ein, da es bereits an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt. Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im Privatbereich nicht, da dies eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, §97a Rn. 36). Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Das Anbieten eines Musikalbums in einer Internetausgabörse kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Es handelt sich um ein Musikalbum einer international bekannten Künstlerin. Zudem ist der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentlich Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die (unkontrollierbare) Vervielfältigung des Werks (§16 UrhG). Das

grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte, wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internettauschbörse. Der Beklagte kann sich daher nicht darauf berufen, dass es sich lediglich um das Angebot eines einzigen Musikalbums handle. Soweit der Beklagtenvertreter meint, eine Pressemitteilung des BGH zur Entscheidung "Sommer unseres Lebens" spreche für eine Anwendbarkeit des § 97a Abs. 2 UrhG a.F., sei auf die dortigen Entscheidungsgründe verwiesen.

Der zwischenzeitlich in Kraft getretene § 97a Abs. 3 UrhG steht dem geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 506.- EUR nicht entgegen. Die streitgegenständliche Abmahnung wurde bereits am 22.07.2009 ausgesprochen, § 97a Abs. 3 UrhG ist auf sie nicht anwendbar.

7.) Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert war gem. § 63 Abs. 2 GKG festzusetzen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelas-

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

■  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 09.05.2014

gez.

■, JOSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 12.05.2014

■  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle